

Brüssel, den 20. April 2026
(OR. en)

8374/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0093 (NLE)

MAMA 94
MED 21
CFSP/PESC 550
POLCOM 143
SY 1

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 169 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Aufhebung der teilweisen Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/523/EU

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument **COM(2026) 169 final**.

Anl.: **COM(2026) 169 final**



Brüssel, den 20.4.2026
COM(2026) 169 final

2026/0093 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Aufhebung der teilweisen Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/523/EU

BEGRÜNDUNG

(1) KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 2. September 2011 hat der Rat den Beschluss 2011/522/GASP zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien angenommen. Mit diesem Beschluss wurde nach dem brutalen Vorgehen von Bashar al-Assad und seinem Regime gegen das eigene Volk der Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Rohöl und Erdölerzeugnissen aus Syrien verboten. Das Verbot war auf Rohöl und Erdölerzeugnisse ausgeweitet worden, da das syrische Regime am stärksten vom Handel mit diesen Erzeugnissen profitierte und damit seine repressive Politik finanzierte.

Um den Bestimmungen des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (im Folgenden „Kooperationsabkommen“) nachzukommen, nahm der Rat am 2. September 2011 auch den Beschluss 2011/523/EU an, mit dem die teilweise Aussetzung der Artikel 12, 14 und 15 des Kooperationsabkommens genehmigt wurde, bei denen es sich um die Vorschriften zum Verbot mengenmäßiger Beschränkungen für Waren mit Ursprung in Syrien handelt, die unter die restriktiven Maßnahmen des ursprünglichen Beschlusses über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fielen. Die Aussetzung wurde Syrien am 5. September 2011 mitgeteilt.

Am 27. Februar 2012 nahm der Rat den Beschluss 2012/122/GASP zur Änderung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien an. Durch den Beschluss wurde es verboten, mit der Regierung Syriens, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, der Zentralbank Syriens sowie Personen und Einrichtungen, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln, oder Einrichtungen, die in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen, mittelbar oder unmittelbar folgende Geschäfte zu tätigen: Verkauf, Kauf, Beförderung oder Vermittlung von Gold, Edelmetallen und Diamanten.

Der Rat nahm am 27. Februar 2012 ferner den Beschluss 2012/123/GASP zur Änderung des Beschlusses 2011/523/EU an, um den Geltungsbereich der teilweisen Aussetzung auf Gold und Edelmetalle sowie Diamanten, sofern sie ihren Ursprung in Syrien haben, auszuweiten. Die Union teilte Syrien mit, dass der Geltungsbereich der teilweisen Aussetzung des Kooperationsabkommens am 29. Februar 2012 auf diese Waren ausgeweitet worden war.

Der Grund für die teilweise Aussetzung des Kooperationsabkommens und die Verhängung der restriktiven Maßnahmen waren die schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen durch das Assad-Regime seit 2011 sowie die Missachtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die die Grundlage des Kooperationsabkommens bilden.

Der Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 bot eine Gelegenheit für den Aufbau eines neuen Syriens und den Ausbau der bilateralen Beziehungen.

In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Juni 2025 hat der Rat die Bedeutung eines friedlichen und alle Seiten einbeziehenden Übergangs in Syrien, der frei von schädlicher ausländischer Einflussnahme ist, unterstrichen und betont, wie wichtig es ist, die Rechte der gesamten syrischen Bevölkerung ohne Diskriminierung zu schützen.

Der Rat betonte ferner, dass er die laufenden Bemühungen der internationalen Finanzinstitutionen um eine Bewertung des Bedarfs Syriens unterstützt, und ersuchte die

Europäische Investitionsbank, ihre Tätigkeit in Syrien wieder aufzunehmen. Er forderte die internationale Gemeinschaft auf, die wirtschaftliche Erholung Syriens zu erleichtern und auf seine Wiedereingliederung in das internationale Finanzsystem hinzuwirken.

In diesem Zusammenhang hat die EU alle Wirtschaftssanktionen gegen Syrien aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen, die aus Sicherheitsgründen verhängt wurden. Darüber hinaus hat die EU Hilfgelder für Syrien in Höhe von über 424 Mio. EUR mobilisiert, darunter ein Paket in Höhe von 175 Mio. EUR zur Unterstützung der sozioökonomischen Erholung und des Institutionenaufbaus in Syrien sowie zur Förderung der Übergangsgerechtigkeit, der Rechenschaftspflicht und der Menschenrechte.

Als klares Zeichen der fortgesetzten Unterstützung organisierte die EU die IX. Brüsseler Konferenz „An der Seite Syriens: die Grundlagen für einen erfolgreichen Übergang schaffen“ und stellte für 2025 und 2026 Mittel in Höhe von fast 2,5 Mrd. EUR bereit. Zusammen mit Partnern wurden insgesamt 5,8 Mrd. EUR mobilisiert, um den Übergangsprozess in Syrien und die sozioökonomische Erholung des Landes zu unterstützen. Die EU befasste sich auch mit dem dringenden humanitären Bedarf sowohl innerhalb Syriens als auch in den Aufnahmegemeinschaften in Jordanien, Libanon, Irak und in der Türkei.

Darüber hinaus organisierte die EU in Zusammenarbeit mit der syrischen Zivilgesellschaft und den syrischen Übergangsbehörden erfolgreich den „Tag des Dialogs“ in Damaskus, an dem mehr als 350 Vertreter der Zivilgesellschaft des Landes teilnahmen.

Im Einklang mit diesen Beschlüssen und mit dem Ziel, normale Handelsbeziehungen zu Syrien wiederherzustellen und die sozioökonomische Erholung des Landes zu unterstützen, ist es wichtig, die teilweise Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der EU und Syrien aufzuheben und damit das Kooperationsabkommen zwischen der EU und Syrien vollständig wiederherzustellen.

Die Aussetzungen betrafen die Bestimmungen des Kooperationsabkommens zur Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von Waren, die restriktiven Maßnahmen unterlagen, aus Syrien in die Union. Die Zollzugeständnisse wurden nicht ausgesetzt. Daher hat die Aufhebung der teilweisen Aussetzung keine Auswirkungen auf die Handelsströme, da es nach der Aufhebung der restriktiven Maßnahmen derzeit keine anderen mengenmäßigen Beschränkungen für Einfuhren der von der teilweisen Aussetzung betroffenen Waren aus Syrien in die Union gibt.

Durch die Beendigung der teilweisen Aussetzung des Kooperationsabkommens kann die Union – auch wenn es sich hierbei um eine Formalität handelt, die keine spezifischen Auswirkungen auf den Handel hat – ein politisches Signal der Unterstützung für die Normalisierung der Beziehungen zu Syrien und die sozioökonomische Erholung des Landes aussenden.

- **Kohärenz mit der Unionspolitik**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den Standpunkten der EU zu Syrien seit dem Sturz des Assad-Regimes und ergänzt diese – insbesondere die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu Syrien vom 19. Dezember 2024, die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Juni 2025 und den Beschluss des Rates vom Mai 2025, die Wirtschaftssanktionen der EU gegen Syrien aufzuheben.

Der Vorschlag steht auch im Einklang mit Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union zu gestalten ist. Dazu gehören die universelle Gültigkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundsätze des Völkerrechts.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag dient einem außenpolitischen Ziel, und zwar der Wiederherstellung normaler Handelsbeziehungen zu Syrien und der Unterstützung der sozioökonomischen Erholung des Landes, und hat keine Auswirkungen auf andere Politikbereiche der Union.

(2) **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT**

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Artikel 218 Absatz 9 AEUV bietet in seiner ersten Alternative eine verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage für Beschlüsse über die Aussetzung einer internationalen Übereinkunft. Dies umfasst auch Beschlüsse zur Aufhebung einer Aussetzung, die zuvor vom Rat beschlossen wurde.

Im vorliegenden Fall schlägt die Kommission einen Beschluss des Rates über die Aufhebung der Aussetzung bestimmter handelsbezogener Bestimmungen des Kooperationsabkommens vor, weshalb Artikel 218 Absatz 9 die geeignete verfahrensrechtliche Grundlage ist.

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Wiedereinführung von Einfuhrzugeständnissen für den Handel mit Waren, die in einem internationalen Übereinkommen festgelegt sind. Eine solche Maßnahme fällt vollständig in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 207 Absatz 1 AEUV.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

- **Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag geht nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich der Aufhebung der teilweisen Aussetzung bestimmter handelsbezogener Bestimmungen des Kooperationsabkommens zwischen der EU und Syrien, erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Die Ziele dieses Vorschlags können nur durch einen Rechtsakt erreicht werden, mit dem die teilweise Aussetzung der Anwendung des betreffenden internationalen Abkommens aufgehoben wird. Daher ist ein Beschluss des Rates zur Aufhebung des Beschlusses zur teilweisen Aussetzung des Kooperationsabkommens das einzige verfügbare Instrument zur Erreichung dieses Ziels.

(3) **AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Mit dem Rechtsakt soll die Aussetzung der Bestimmungen des Kooperationsabkommens, mit denen mengenmäßige Beschränkungen für Einfuhren aus Syrien in die Union verboten

werden, aufgehoben werden. Er betrifft Waren, die den restriktiven Maßnahmen im Rahmen der GASP unterlagen. Der Vorschlag hat daher keine Auswirkungen auf den Haushalt.

(4) WEITERE ANGABEN

- **Mitteilung der Aufhebung**

In Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des AEUV fallen, vertritt die Kommission die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nach außen. Sobald der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ist es daher Aufgabe der Kommission, der Republik Syrien mitzuteilen, dass die teilweise Aussetzung des Kooperationsabkommens gemäß dem Beschluss 2011/523/EU des Rates vom 2. September 2011, geändert durch den Beschluss 2012/123/GASP des Rates vom 27. Februar 2012, aufgehoben wurde.

- **Zeit für die Umsetzung**

Damit genügend Zeit für die Umsetzung der Änderungen des Zolltarifs bleibt, wird die Aufhebung der Aussetzung des präferenziellen Marktzugangs ab dem ersten Tag des ersten Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Kommission der Republik Syrien die Aufhebung mitgeteilt hat.

- **Durchführung des Beschlusses**

Es obliegt der Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit, diesen Beschluss durchzuführen, indem sie die Delegation der Europäischen Union in Syrien anweist, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und im Ausland lebende Staatsangehörige der Arabischen Republik Syrien durch diplomatische Note die Aufhebung der Aussetzung mitzuteilen, und indem sie den mit Artikel 35 Absatz 1 des Kooperationsabkommens eingesetzten Kooperationsrat und die Mission der Arabischen Republik Syrien bei der Europäischen Union unterrichtet.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Aufhebung der teilweisen Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/523/EU

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Januar 1977 schlossen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Arabische Republik Syrien ein Kooperationsabkommen¹ (nachstehend „Kooperationsabkommen“), um durch Ausbau der Zusammenarbeit die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu verstärken.
- (2) Mit dem Beschluss 2011/523/EU des Rates² wurde die Anwendung des Kooperationsabkommens nach dem brutalen Vorgehen von Bashar al-Assad und seinem Regime gegen das eigene Volk teilweise ausgesetzt.
- (3) Die teilweise Aussetzung der Artikel 12, 14 und 15 des Kooperationsabkommens, die die Einfuhr von Rohöl und Erdölzeugnissen aus Syrien in die Union verbieten, war für die Durchführung des Beschlusses 2011/522/GASP des Rates³ erforderlich.
- (4) Mit dem Beschluss 2012/123/GASP des Rates⁴ wurde die teilweise Aussetzung der Anwendung des Kooperationsabkommens auf die Einfuhren von Gold, Edelmetallen und Diamanten aus Syrien in die Union ausgedehnt. Die Annahme des Beschlusses 2012/123/GASP war für die Durchführung der im

¹ Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1978/2216/oj).

² Beschluss 2011/523/EU des Rates vom 2. September 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/523/EU zur teilweisen Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 228, 3.9.2011, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/523/oj>).

³ Beschluss 2011/522/GASP des Rates vom 2. September 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 228 vom 3.9.2011, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/522/oj>).

⁴ Beschluss 2012/123/GASP des Rates vom 27. Februar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/523/EU zur teilweisen Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 54, 28.2.2012, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/523/oj>).

Beschluss 2012/122/GASP des Rates⁵ vorgesehenen restriktiven Maßnahmen erforderlich.

- (5) Der Sturz des Regimes von Bashar al-Assad im Dezember 2024 hat zu einem grundlegenden Wandel in der politischen Landschaft Syriens geführt, wodurch die ursprünglichen Gründe für die Aussetzung hinfällig geworden sind.
- (6) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Juni 2025 hat der Rat die Bedeutung eines friedlichen und alle Seiten einbeziehenden Übergangs in Syrien, der frei von schädlicher ausländischer Einflussnahme ist, unterstrichen und betont, wie wichtig es ist, die Rechte der gesamten syrischen Bevölkerung ohne Diskriminierung zu schützen.
- (7) Der Rat betonte ferner, dass er die laufenden Bemühungen der internationalen Finanzinstitutionen um eine Bewertung des Bedarfs Syriens unterstützt, und ersuchte die Europäische Investitionsbank, ihre Tätigkeit in Syrien wieder aufzunehmen. Er forderte die internationale Gemeinschaft auf, die wirtschaftliche Erholung Syriens zu erleichtern und auf seine Wiedereingliederung in das internationale Finanzsystem hinzuarbeiten.
- (8) Am 24. Februar und am 27. Mai 2025 hat der Rat mit seinen Beschlüssen (GASP) 2025/406⁶ und (GASP) 2025/1096⁷ alle Wirtschaftssanktionen gegen Syrien aufgehoben (außer denjenigen, die aus Sicherheitsgründen verhängt wurden), um die sozioökonomische Erholung des Landes zu unterstützen.
- (9) Im Einklang mit diesen Beschlüssen und mit dem Ziel, normale Handelsbeziehungen zu Syrien wiederherzustellen und die sozioökonomische Erholung des Landes zu unterstützen, sollte die gemäß Beschluss 2011/523/EU erfolgte teilweise Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der EU und Syrien aufgehoben werden.
- (10) Der Beschluss 2011/523/EU sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2011/523/EU wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

⁵ Beschluss 2012/122/GASP des Rates vom 27. Februar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 54 vom 28.2.2012, S. 14, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/122\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/122(1)/oj)).

⁶ Beschluss (GASP) 2025/406 des Rates vom 24. Februar 2025 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (Abl.ABl. L, 2025/406, 25.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/406/oj>).

⁷ Beschluss (GASP) 2025/1096 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (Abl.ABl. L, 2025/1096, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1096/oj>).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Arabische Republik Syrien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*